

HOMBURGER

20.6.2005



Vertragsrechtliche Aspekte des E-Commerce

Vorlesung Informations-, Informatik- und
Telekommunikationsrecht | SS05

Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

Fall 1

- A bietet bei «ricardo.de» einen neuen PKW zur
Ersteigerung an; er gibt kein Mindestpreis an
- Website zeigt ihm an: «Bereits zu diesem Zeitpunkt
erkläre ich die Annahme des höchsten, wirksam
abgegebenen Kaufangebots.»
- B gibt innerhalb des Versteigerungsperiode das
höchste Angebot ab; es liegt jedoch weit unter
dem Listenpreis des neuen Fahrzeugs
- *Gilt der Vertrag?*

18.06.2005

Homburger
2

Fall 2

- Händler bietet Beamer auf Website an; Preis wird
irrtümlicherweise 50% zu tief angegeben
- Kunde bestellt das Gerät online
- Automatische E-Mail bestätigt ihm umgehend,
dass der Auftrag bald ausgeführt werde
- Händler erklärt 30 Minuten später, dass er den
Vertrag wegen Irrtum anfigt
- *Gilt der Vertrag?*

18.06.2005

Homburger
3

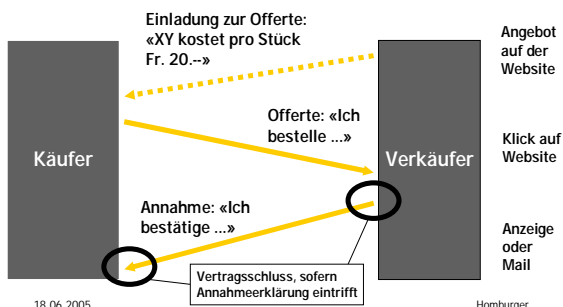
Überblick

- Vertragsschluss nach OR AT
 - Angebot und Annahme
 - Zeitpunkt des Vertragsschlusses
 - Sonderfall der Internet-Auktionen
 - Bestandteile des Vertrags
 - Formvorschriften
 - Beweisfragen
 - Vertretungsrecht
 - Fehler und Täuschung

18.06.2005

Homburger
4

Schematischer Vertragsschluss



18.06.2005

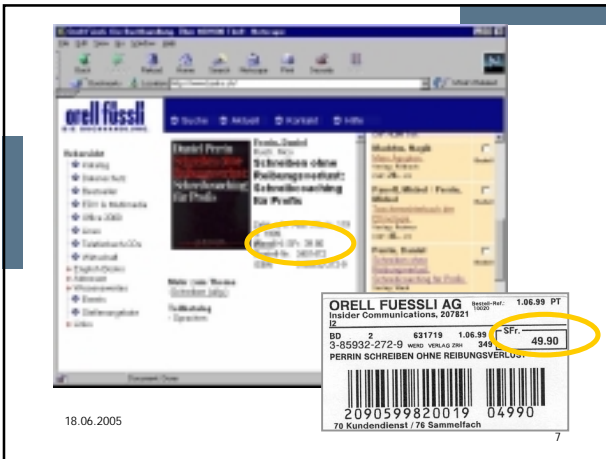
Homburger
5

Angebot und Annahme

- Qualifikation von Angeboten auf Websites (Art. 7)
 - Behandlung als Preisliste? Behandlung als Auslage?
- Annahmeerklärungen
 - Anzeige auf Website, Bestätigungsmail, konkludentes Verhalten
- Stillschweigende Annahme (Art. 6)
 - z.B. vorausgegangene Einladung zur Offerte
 - Ablehnung innert angemessener Frist möglich

18.06.2005

Homburger
6



Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- Vertragsschluss unter Anwesenden (Art. 4)
 - Im E-Commerce sehr selten
- Vertragsschluss unter Abwesenden (Art. 5)
 - Zeitpunkt des Zugangs der Willenserklärung
 - Relevant für die Fristwahrung
 - Eintreffen beim Empfänger, so dass unter normalen Umständen die Kenntnisnahme erwartet werden kann
 - Internet-E-Mail-Provider als «Empfangsboten»
 - Abgrenzen: Zeitpunkt ihrer Wirkung (Art. 10)

18.06.2005 Homburger 8

Internet-Auktionen

- Qualifikation von Internet-Versteigerungen
 - Anwendung von Art. 229 OR ff. (Steigerungskauf)?
- Vertragsparteien
 - Rolle des Betreibers der Versteigerungsplattform
 - Bedeutung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Varianten des Vertragsschluss
 - Vertragsschluss durch Erklärung des Zuschlags
 - Vertragsschluss durch Abgabe von Höchstangebot
- Einsatz von Biet-Agenten

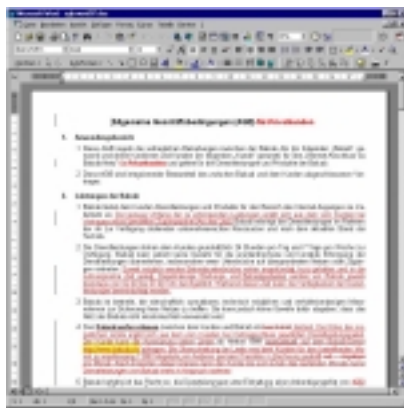
18.06.2005 Homburger 9

Bestandteile des Vertrags

- Darstellungen auf der Website des Anbieters?
 - Was ist von der Willenserklärung umfasst?
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Müssen zum Vertragsinhalt erklärt werden
 - Müssen in zumutbarer Weise zugänglich sein
 - Positionierung? Format? Druckbarkeit? Sprache? Länge?
 - Individuelle Abreden gehen immer vor

18.06.2005

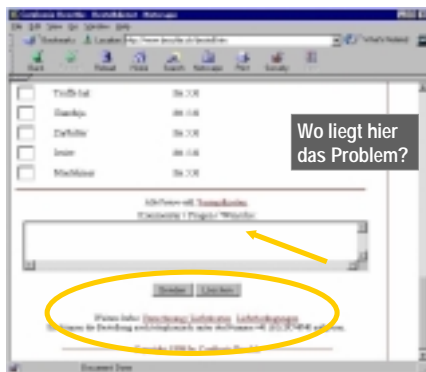
Homburger
10



Problem 1:
Word-Format
nicht für alle
zugänglich

Problem 2:
Überarbeitungs-
funktion nicht
ausgeschaltet

Homburger
11



Wo liegt hier
das Problem?

18.06.2005

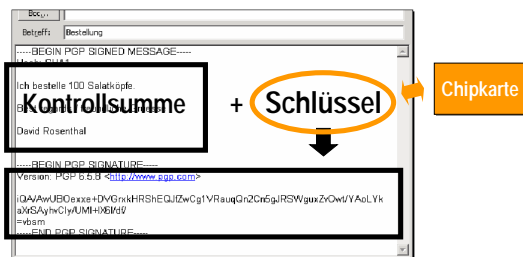
Homburger
12

Formvorschriften

- Gesetzliche Formvorschriften (Art. 11 ff.)
 - Beispiele: Abzahlungskauf, Mehrwertsteuer
 - Schriftlichkeit nach OR ist «online» nicht möglich
 - Ausnahme: Gesetzlich anerkannte digitale Signaturen
 - Problemfall der «Klick»-Erklärungen
- Vertragliche Formvorschriften (Art. 16 ff.)
 - Beispiel: Verträge mit Schriftlichkeitsvorbehalt
 - Online-taugliche Formvorschriften nach Abrede möglich

18.06.2005

Homburger
13



Erstellung einer digitalen Signatur

18.06.2005

(Beispiel stellt nicht eine gesetzlich anerkannte Signatur dar)

Homburger
14

Beweis

- Ziel: Der Richter muss überzeugt werden
 - Verwendung von E-Mails üblich
- Beweis von Vertragsschluss, -inhalt und -partei
- Eine behauptete Tatsache muss bewiesen, wer einen Rechtsanspruch daraus ableitet (Art. 8 ZGB)
- Beweisregeln können vereinbart werden
- Automatische Aufzeichnungen: Nachweis der einwandfreien Funktion erforderlich

18.06.2005

Homburger
15

Vertretung

- Grundsatz: Kein Vertrag bei «falsus procurator»
- Nutzung eines Zugangs durch einen Dritten?
 - Wahrer Nutzer ist nicht identifizierbar
- Anscheins- oder Duldungsvollmacht (Art. 33/3)
 - Vertretener wird gegen seinen Willen verpflichtet, falls (i) Dritter gutgläubig war und (ii) Handeln des Vertreters hätte erkannt und verhindert werden können
 - BGE 129 III 604: Kunde haftet für die Nutzung seines Telefons; hat Beweislast bei unrechtmässiger Nutzung

18.06.2005

Homburger
16

Fehler

- Irrtumsanfechtung möglich (Art. 23 ff.)
 - Fahrlässiger Irrtum verpflichtet zum Ersetzen des Vertrauensschadens
- Häufigster Fall: Erklärungsirrtum
 - Umfasst auch Falschübermittlung
 - War der Fehler (für die Gegenpartei) offensichtlich, kommt kein Vertrag zustande
 - Kein Irrtum: Offene Rechnungsfehler (Art. 24 Abs. 3)

18.06.2005

Homburger
17

Täuschung

- Anfechtung wegen absichtlicher Täuschung
 - Auch bei Täuschung durch Drittperson, falls Vertragspartner des Getäuschten davon wusste oder wissen musste (Art. 28/2)
 - Kausalität erforderlich, Arglist nicht
- Jahresfrist beginnt mit Entdeckung der Täuschung
- Beispiel falsch ausgefüllter Online-Formulare
- Beispiel «Dialer»

18.06.2005

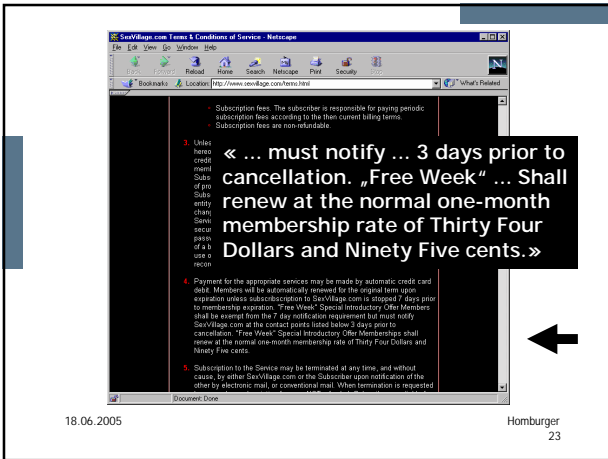
Homburger
18

18.06.2005 Homburger 19

18.06.2005 Homburger 20

18.06.2005 Homburger 21





Wann gilt Schweizer Recht?

- Jeder Staat bestimmt selbst den Anwendungsbereich seines Rechts und die Zuständigkeit seiner Gerichte
 - Unterschiedliche Regelungen für Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht etc.
- Verschiedene denkbare «Anknüpfungspunkte»
 - Niederlassung | feste Einrichtung vor Ort, Autorisierter Händler oder Partner vor Ort, Kunden vor Ort, Werbung und andere Aktivitäten vor Ort, Abrufbarkeit der Website vor Ort, etc.

18.06.2005 Homburger 24

Gerichtsstand

- Gerichtsstand = welche Gerichte für den Entscheid einer bestimmten Streitsache zuständig sind
 - Wichtig: Auch das auf den Vertrag anwendbare Recht bestimmt sich nach den Regeln am Ort des Gerichts
- In «internationalen Sachverhalten» gelten ...
 - Lugano Übereinkommen (Lug-Ü, SR 0.275.11)
 - Weitere Staatsverträge
 - Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)

18.06.2005

Homburger
25

Gerichtsstand in Vertragsachen?

1. Gibt es zwingende Gerichtsstandsbestimmungen?
 - Verträge mit Konsumenten (nächste Folie)
2. Falls nein: Gibt es eine Gerichtsstandsvereinbarung?
3. Falls nein: Was sagt die allgemeine Regelung?
 - Lugano Übereinkommen
 - Gerichte im Wohnsitzstaat des Beklagten (Art. 2)
 - Gerichte an Orten in anderen Staaten, sofern dort der Erfüllungsort ist (Art. 5 Nr. 1)
 - IPRG
 - Am Wohnsitz des Beklagten (Art. 112)
 - Am Aufenthaltsort des Beklagten (Art. 112)
 - Falls keiner in der Schweiz: Am Erfüllungsort (Art. 113)

18.06.2005

Homburger
26

Gerichtsstand (Konsumentenverträge)

- Sonderregelung zum Schutz von Konsumenten
- Lugano-Übereinkommen (Art. 13-15)
 - Verbraucher darf am eigenen Wohnsitz klagen, falls
 - Kauf oder Ratendarlehen für einen Kauf
 - Andere Verträge, sofern (i) Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen und (ii) Verbraucher dort die Handlung zum Abschluss des Vertrags tätigte
- IPRG (Art. 114)
 - Konsument darf an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort klagen

18.06.2005

Homburger
27

Anwendbares Recht (in der Schweiz)

1. Gibt es zwingende Regelungen?
 - Verträge mit Konsumenten (nächste Folie)
2. Falls nein: Gibt es eine Rechtswahl?
 - Kann auch implizit erfolgt sein
3. Falls nein: Was sagt die allgemeine Regelung?
 - Kaufverträge (Art. 118 IPRG): Recht am Aufenthaltsort des Käufers, wenn die Bestellung in jenem Land entgegengenommen wurde, sonst i.d.R. das Recht am Aufenthaltsort des Käufers
 - Es gilt das Recht des Staates mit dem engsten Zusammenhang (Art. 117 IPRG)
 - Wird im Staat jener Vertragspartei vermutet, die die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt (Abs. 3)

18.06.2005

Homburger
28

Anwendbares Recht (Konsumentenverträge)

- Sonderregelung zum Schutz von Konsumenten
- Zwingend anwendbar das Recht am Aufenthaltsort des Konsumenten (Art. 120 IPRG), sofern ...
 - Anbieter nimmt Bestellung dort entgegen, oder
 - Angebot oder Werbung geht in diesem Staat voraus und Konsument tätigt dort die Handlung zum Abschluss des Vertrags, oder
 - Konsument wird zur Reise ins Ausland veranlasst und schliesst dort den Vertrag
- Ähnliche Schutzbestimmungen auch in der EU

18.06.2005

Homburger
29

Fernabsatzrecht

- Betrifft Teleshopping, Katalog- und Versandhandel, E-Mail-Verkauf, Internet-Vertrieb, etc.
- Europäische Gemeinschaft
 - Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG)
 - E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG)
 - Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG)
- Schweiz: Projekt zur Revision des OR («BGEG»)

18.06.2005

Homburger
30

Informationspflichten | 1

- Fernabsatzrichtlinie: Fokus Verbraucher
- E-Commerce-Richtlinie: Fokus Online-Dienste
- Mehr als 30 Angaben für den Verbraucher
 - Unternehmensspezifische Daten (z.B. Identität)
 - Produktespezifische Daten (z.B. Bruttopreis)
 - Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Lieferung
 - Bestehen eines Widerrufsrechts
 - Bereitstellung der Angaben via Link genügt nicht

18.06.2005

Homburger
31

Informationspflichten | 2

- Bereitstellung auf dauerhaftem Datenträger
 - Deutschland: «Textform»
 - Genügend: Papierinformation
 - Genügend: E-Mail
 - Nicht genügend: Website
 - Entscheidend: Dem Zugriff des Anbieters entzogen
 - Beweismöglichkeiten des Anbieters begrenzt
- Bestellungen sind umgehend zu bestätigen

18.06.2005

Homburger
32

Widerrufsrecht

- Beispiel Deutschland
 - Vertrag kann binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen oder Strafzahlungen widerrufen werden
 - Ausübung in Textform oder durch Rücksendung
 - Fristenlauf ab
 - Eingang der Ware
 - Vertragsschluss bei Dienstleistungen
 - Verlängerung um 6 Monate bei falscher Aufklärung
 - Rücksendekosten, Nutzungsentschädigung
- Alternative: Vereinbarung eines Rückgaberechts

18.06.2005

Homburger
33

Widerrufsrecht (Ausnahmen)

- Beispiel Deutschland
 - Nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation gefertigt oder auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind
 - Ausnahme: Leicht trennbare Standardkomponenten
 - Nicht bei Lieferungen von Audio- und Videoaufnahmen oder Software, die entsiegelt wurde
 - Nicht bei Gütern, die auf Grund ihrer Beschaffenheit für eine Rücksendung ungeeignet sind
 - Nicht bei Zeitungen und Zeitschriften

18.06.2005

Homburger
34

Empfehlungen für B2C-Anbieter | 1

- Kunde soll Eingabefehler erkennen und berichtigen können
- Information über Phasen des Vertragsschlusses
- Mitteilung der möglichen Sprachen
- Information über Speicherung des Vertragstextes
- Möglichkeit zum Abruf und zur Abspeicherung der Vertragsbestimmungen
- Bestellung unverzüglich elektronisch bestätigen

18.06.2005

Homburger
35

Empfehlungen für B2C-Anbieter | 2

- Information über alle wesentliche Eckdaten des Unternehmens
 - Gilt nicht nur bei Geschäften mit Verbrauchern
- Information über alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung und Zahlungsmodalitäten
- Hinweis auf das Bestehen eines Widerrufsrechts und Erläuterung, wie dieses Widerrufsrecht ausgeübt werden kann

18.06.2005

Homburger
36

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56 | 58, CH-8035 Zürich
Tel. 043 222 1000
Fax 043 222 1500
david.rosenthal@homburger.ch
www.homburger.ch

18.06.2005

Homburger
37

HOMBURGER

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.
